

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Beratung zu betrieblichen Versorgungssystemen

51. Jahrgang
Heft 1 – Januar 2010
– Auszug –
Autor: Walter Vogts

Von Walter Vogts¹

Als Gegenstand ihres Unternehmens bezeichnet eine GmbH A.:

Beratung und Durchführung versicherungsmathematischer Bewertungen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung sowie Durchführung von Rentenberatungen für die betriebliche und die berufsständische Altersversorgung und alle damit verbundenen Tätigkeiten und Dienstleistungen.

Partnerschaftlich verbunden durch Kapitalverflechtung, gemeinsame Anschrift und z. B. auch durch gemeinsamen Internetauftritt ist diese Gesellschaft A. mit einer weiteren GmbH B., die als Gegenstand ihres Unternehmens angibt:

Vermittlung von Versicherungen jeder Art, Beratung und Vermittlung von Geld- und Kapitalanlagen aller Art und alle damit verbundenen Dienstleistungen.

Es stellte sich die Frage, inwieweit A. eine an den individuellen Bedürfnissen des Beratenen ausgerichtete objektive und neutrale Beratung in Rentenangelegenheiten überhaupt durchzuführen in der Lage sein kann.

- A. rühmt sich des Angebots von Rentenberatungen.
- Eine Registrierung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde für den Bereich „Rentenberatung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG)“ liegt nicht vor.
- Es kann darum, so sei vorab festzustellen, ein Wettbewerbsverstoß vorliegen, weil der Eindruck erweckt wird, Rentenberatung durchführen zu dürfen.
- Zudem dürfte eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, wenn ohne die nach § 10 Abs. 1 RDG erforderliche Registrierung eine dort genannte Rechtsdienstleistung =

Rentenberatung erbracht wird (§ 20 RDG).

- B. ist im Versicherungsvermittlerregister für die Tätigkeitsart „Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO“ eingetragen.

Gesellschafts-„Kombinationen“ dieser Art scheinen nicht ungewöhnlich zu sein, treten jedoch meist – für den Verbraucher – nicht so ohne Weiteres durchschaubar nach außen auf. Beratung und Vermittlung werden auf diese Weise „kombiniert“, weil sonst eine erfolgreiche Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung als unmöglich angesehen wird, jedenfalls von den so handelnden Beratungsunternehmen.

Es ist zusätzlich gefragt worden:

- Kann der Gesellschaft A. eine Erlaubnis als Versicherungsberater (§ 34e GewO) erteilt werden?
- Kann die Gesellschaft A. für den Bereich Rentenberatung unter der Voraussetzung registriert werden, dass eine natürliche Person benannt und dauerhaft beschäftigt wird, die alle nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (qualifizierte Person)?
- Kann die Gesellschaft B. ebenfalls für den Bereich Rentenberatung registriert werden?

In jedem Fall muss die Antwort klar und eindeutig „nein“ lauten, denn:

- Die Erlaubnis als Versicherungsberater beinhaltet die Befugnis, Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall rechtlich zu beraten und gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich zu vertreten. Versicherungsberater dürfen keine Provision von Versicherungsunternehmen entgegen-

nehmen – sie müssen „unabhängig“ sein. Durch die bestehende Verflechtung mit dem Versicherungsmakler ist diese Unabhängigkeit nicht gegeben.

- Die erforderliche Unabhängigkeit gilt gleichermaßen für die Tätigkeit im Bereich Rentenberatung. Inhalt der Rentenberatung kann nur an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtet werden und muss objektiv und neutral sein. Wenn eigene Vorsorgeprodukte vermarktet oder entsprechende Produkte Dritter vermittelt oder wegweisend empfohlen werden (und dies zudem mit einem finanziellen Vorteil verknüpft sein mag), ist die Objektivität der Beratung nicht gewährleistet.

Wirtschaftliche Beratungsunternehmen, Unternehmensberater und Finanzdienstleister sowie Produktanbieter für betriebliche Altersversorgungswege, einschließlich für Zeitwertkonten, dürfen (und sollten vernünftigerweise) zur Erbringung ihrer speziellen Dienstleistungen bzw. zum Verkauf oder zur Vermittlung von Absicherungs- und Finanzierungsmodellen mit Versicherungs- und/oder Rentenberatern hinsichtlich der Ausarbeitung vertraglicher Gestaltungen und zur Analyse bzw. Bewertung kooperieren. Sie können und dürfen jedoch nicht selbst oder zugleich unabhängige Steuer-, Renten-, Rechts- oder Versicherungsberater sein.

Anschrift des Verfassers:
Oberdorfstr. 16
76831 Ilbesheim

¹ Der Autor war 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.